

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ivo-Zeiger-Hauses, Mömbris

1. Allgemeines

Die Gastveranstaltung steht in der Verantwortung des Veranstalters. Die Planung und Durchführung der Veranstaltung obliegt dem Zuständigkeitsbereich des Veranstalters. Verwaltungsaufgaben (Entgegennahme von Ab- und Anmeldungen, Sekretariatsarbeiten, etc.) werden vom Ivo-Zeiger-Haus nicht übernommen.

2. Buchung und Vertragsabschluss

2.1 Der Termin einer Gastveranstaltung gilt für beide Vertragspartner als verbindlich vereinbart, sobald dem Ivo-Zeiger-Haus der ausgefüllte und unterschriebene Belegungsvertrag vorliegt. Der Belegungsvertrag kommt somit grundsätzlich durch Schriftform zustande. Er gilt auch als abgeschlossen, sobald die bestellten Leistungen zugesagt oder, falls eine schriftliche Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden sind.

2.2 Reservierungen von Veranstaltungsräumen sind für beide Vertragspartner bindend. Das Ivo-Zeiger-Haus behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsfrist (in der Regel 14 Tage) Veranstaltungsräume anderweitig zu vergeben.

2.3 Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung von Seiten des Ivo-Zeiger-Hauses zu gewährleisten, ist es erforderlich, der Verwaltung des Ivo-Zeiger-Haus spätestens bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn etwaige Änderungen zum Belegungsvertrag mitzuteilen.

2.4 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zulässige maximale Personenzahl für Veranstaltungsräume und gesetzliche Vorgaben zur Veranstaltung (z.B. GEMA, Freihalten der Fluchtwege, Lärmschutz/Ruhestörung,...) eingehalten werden.

3. Vergabe der Veranstaltungsräume und Vermietung

3.1 Dem Veranstalter werden die gebuchten Veranstaltungsräume nur zu der vereinbarten Zeit zur Verfügung gestellt.

3.2 Das Ivo-Zeiger-Haus behält sich die Zuweisung der Veranstaltungsräume vor, die der Anzahl der gemeldeten Teilnehmer und dem Veranstaltungsformat entsprechen.

3.3 Vermietung

3.3.1 Zustandekommen des Belegungsvertrages

Der Abschluss eines Belegungsvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Raumüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss grundsätzlich nicht hergeleitet werden. Erst die Bestätigung durch die Verwaltung des IZH über die Annahme des Antrages bindet Mieter und Vermieter.

3.3.2 Anerkennung im Belegungsvertrag

Mit Abschluss des Belegungsvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sowie die Preisliste für Miet- und Nebenkosten des IZH an.

3.3.3 Abweichende Vereinbarungen

Von der Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Verwaltungsleiter des IZH schriftlich bestätigt wurden.

3.3.4 Verbot der Untervermietung, Ausstellungen, Namensnennung

Eine Untervermietung ist nicht zulässig; bei Ausstellungen hat der Mieter dem Verwaltungsleiter eine Namensliste der Aussteller vorzulegen. Der Veranstalter hat bei der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen. Es besteht ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher.

3.4. Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten,

3.4.1 wenn gegebenenfalls vereinbarte Sicherheitsleistungen bzw. Kauttionen nicht fristgerecht erbracht wurden,

3.4.2 wenn seitens des Mieters falsche oder nicht hinreichend genaue Angaben über Zweck und Inhalt der Veranstaltung gemacht oder diese nicht fristgerecht vorgelegt wurden,

3.4.3 wenn eine Gebrauchsüberlassung der gemieteten Räume an Dritte erfolgt,

3.4.4 wenn der Mieter in grober oder wiederholter Weise gegen Pflichten aus dem Belegungsvertrag verstößt,

3.4.5 wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens des IZH und der katholischen Kirche zu befürchten ist,

3.4.6 wenn eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen wird,

3.4.7 wenn der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen / Genehmigungen fehlt.

In den hier beschriebenen Fällen der außerordentlichen Kündigung stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu. Schäden des Vermieters im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung (vgl. 3.4.1.bis 3.4.7), die dann ohne Einhaltung von Fristen möglich ist, sind vom Mieter zu tragen. Hierbei haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

3.5 Veranstaltungen von überragendem öffentlichen oder kirchlichen Interesse

Wenn der Vermieter die Räume aus unvorhersehbaren Gründen für eine im überwiegend öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegende Veranstaltung (z.B. unvorhersehbarer Minister- oder Bischofsbesuch, Gedenk- und Trauerveranstaltungen auf Diözesan- bzw. Landesebene) dringend benötigt, so kann er vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht kein Schadensersatzanspruch seitens des Mieters.

4. Mieten und Nebenkosten

4.1 Allgemeine Benutzungskosten

Die zu entrichtende Miete umfasst zum einen die Gebühren für die Räumlichkeiten. Daneben werden alle Nebenkosten wie Betriebskosten (für Heizung oder z.B. für zusätzliches Mobiliar, geordnete Medien) und Kosten für Dienstleistungen des Vermieters (z.B. technisches/organisatorisches Personal für Auf- und Abbau der Bestuhlung) dem Mieter in Rechnung gestellt.

Nebenkosten sind, soweit nicht anders vereinbart, wie in der Gesamtabrechnung des IZH aufgeführt ohne Abschlag unverzüglich zu begleichen. Die Abrechnung beinhaltet alle tatsächlich in Anspruch genommenen Räume, Einrichtungen und Leistungen.

4.2 Sonderregelungen für Proben

Am Veranstaltungstag durchgeführte Proben sind mietfrei. Proben, die nach Absprache mit dem Hausverantwortlichen des IZH an anderen Tagen als am Veranstaltungstag durchgeführt werden, können Nebenkosten (z. B. für Heizung oder anfallende zusätzliche Reinigungskosten) entstehen, die dem Mieter dann ebenfalls berechnet werden.

4.3 Heizung, Klimatisierung und Reinigung

Kosten für Heizung und allgemeine Reinigung werden als Betriebskosten ausgewiesen und berechnet. Die gemieteten Räumlichkeiten sind sauber - wie vorgefunden - zurück zu geben. Bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Reinigung durch den Mieter, kann der Vermieter eine Nachreinigung unter Aufsicht des Hausmeisters vom Mieter fordern. Ansonsten werden dem Mieter die Reinigungskosten nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von eventuell anfallendem Müll trägt der Mieter die Verantwortung. Gleiches gilt für anfallenden Sondermüll.

Dies ist im Belegungsvertrag konkret geregelt.

4.4 Parkplätze

Gesonderte Parkplätze für Gäste des IZH können über die ausgewiesenen Parkplätze an der Schimborner Straße hinaus nicht gewährt werden. Das Parken ist ausschließlich auf diesen markierten Plätzen zulässig. Im Umfeld des IZH stehen zahlreiche öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

4.5 Kautions

Das IZH kann vom Mieter eine Kautions verlangen.

5. Stornierung

Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht durch, so hat der Vermieter das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

5.1 Wird die Buchung von Veranstaltungsräumen und ggf. weiterer Leistungen (z.B. Verpflegung) nicht rechtzeitig schriftlich storniert, ist das Ivo-Zeiger-Haus berechtigt, Ausfallgebühren in Rechnung zu stellen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Stornierung ist der Zugang der schriftlichen Stornierungsanzeige beim Hausverantwortlichen des Ivo-Zeiger-Hauses.

5.2 Berechnet werden die Preise, die im Belegungsvertrag angegeben wurden bzw. die Preise, die zu Beginn der Veranstaltung Gültigkeit haben. Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

Bei Stornierung von Veranstaltungsräumen wird ein Ausfallgeld von mindestens 30 € erhoben. Sofern der Betrag nach folgender Staffelung höher ist als 30 €, wird er wie folgt erhoben:

- weniger als 3 Monate vor Tagungsbeginn: 10 % der gebuchten Leistungen
- weniger als 1 Monat vor Tagungsbeginn: 40 % der gebuchten Leistungen
- weniger als 8 Tage vor Tagungsbeginn: 100 % der gebuchten Leistungen

Dem Veranstalter ist es gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist

5.3 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die vom Veranstalter geplante Veranstaltung den reibungslosen Tagungsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Ivo-Zeiger-Hauses zu gefährden droht, so kann das Ivo-Zeiger-Haus vom Vertrag zurücktreten, oder die Fortsetzung der Veranstaltung untersagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ivo-Zeiger-Haus über den wahren Zweck der Veranstaltung bei Vertragsabschluss durch den Veranstalter nicht hinreichend informiert worden ist, oder wenn die Veranstaltung gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet ist oder geeignet ist, das Ansehen der Kirche sowie ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder herabzusetzen.

5.4 Der Stornierung gleichgestellt wird das Nichterscheinen / die Nichtinanspruchnahme seitens des Veranstalters.

6. Rechnungswesen

6.1 Die vereinbarten Mietkosten (inkl. einer eventuell vereinbarten Kautions) sind vor Veranstaltungsbeginn fällig. Eine Aushändigung der (des) benötigten Schlüssel(s) erfolgt erst nach Eingang des entsprechenden Betrages.

6.2 Die Kosten der Veranstaltung werden in einer Gesamtrechnung zusammengefasst und dem im Vertrag angegebenen Rechnungsempfänger zugeteilt.

6.3 Die in Rechnung gestellten Leistungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Das Ivo-Zeiger-Haus behält sich vor, danach Mahngebühren zu erheben.

7. Preisangleichung

Sollte es auf Seiten des Ivo-Zeiger-Hauses zu Preiserhöhungen kommen, gilt für den Veranstalter trotzdem der zuvor im Belegungsvertrag vereinbarte (geringere) Preis.

7.1 Eine Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Veranstalters.

7.2 Sollte es zu Preisänderungen für externe Leistungen (z.B. Verpflegung) kommen, die das Ivo-Zeiger-Haus für den Veranstalter vergeben hat, werden diese in voller Höhe weitergegeben.

8. Haftung

Dem Veranstalter obliegt für die Veranstaltung die Aufsichtspflicht. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars im Ivo-Zeiger-Haus ohne Verschuldensnachweis. Das Anbringen von Werbe-, Präsentations- oder Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Ivo-Zeiger-Hauses gestattet und vom Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung komplett zu entfernen.

8.1 Haftungen für Diebstahl oder Beschädigungen von Gegenständen und Wertsachen des Veranstalters oder seiner Teilnehmer werden vom Ivo-Zeiger-Haus nicht übernommen.

8.2 Das Ivo-Zeiger-Haus haftet nur für Störungen oder den Gesamtausfall an denen zur Verfügung gestellten technischen Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die in den Verantwortungsbereich des Ivo-Zeiger-Hauses fallen.

9. Datenschutz

Das Ivo-Zeiger-Haus ist berechtigt, Daten des Veranstalters sowie der Teilnehmer im erforderlichen Umfang zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

10. Ergänzende Regelungen

10.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, dass seine Referenten und Teilnehmer entsprechend informiert sind und diese Regelungen einhalten. Sondervereinbarungen (z.B. „Korkgeld“, Geschirrpauschale, Mindestumsatz, ...) sind möglich.

10.2 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

11. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten am _____ in Kraft.

Mömbri, den _____

Leitender Pfarrer

Kirchenpfleger

Verwaltungsleiter (Hausleitung)

Weitere Mitglieder der Kirchenverwaltung:
